

**WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V., Hagen/Düsseldorf
Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der WSM-Industrie
für Industriegeschäfte mit dem Ausland**

- Anwendungshinweise -

(Stand: März 2007)

Der Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V. (WSM) empfiehlt seinen Mitgliedsunternehmen unverbindlich, ihren **Inlandsgeschäften** "Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der WSM-Industrie für Industriegeschäfte im Inland" zugrunde zu legen.

Für **Exportgeschäfte** empfiehlt WSM unverbindlich eine differenzierte Verwendung von AGB:

- Bei Geschäften mit Unternehmen im **deutschsprachigen Ausland** sollten die o.g. Inlands-AGB verwendet werden.
- Bei Geschäften mit dem **übrigen Ausland** sollte eine **englische Übersetzung** der o.g. Inlands-AGB verwendet werden, bei Bedarf eine **französische Übersetzung**.

Die Export-Bedingungen sind nicht gedacht für Lieferungen von ausländischen Tochterunternehmen deutscher Konzerne und für Lieferungen an den Handel und die öffentliche Hand im Ausland. Dies gilt auch für Bau-, Dienst- und Werkleistungen, wenn sie als Hauptleistung erbracht werden sollen.

Mit diesen Export-Bedingungen stehen den WSM-Mitgliedern ausgewogene AGB zur Verfügung, die von Fachleuten erarbeitet wurden. Bei Verwendung sowohl der empfohlenen Inlands- als auch der Export-Bedingungen ergibt sich für die Mitgliedsunternehmen der große Vorteil, daß für sämtliche Liefergeschäfte die gleichen rechtlichen Regelungen gelten.

Es kann natürlich nicht völlig ausgeschlossen werden, daß einzelne Klauseln von Gerichten für unwirksam gehalten werden. Dies gilt besonders, wenn die AGB von ausländischen Gerichten beurteilt werden. Immerhin ist jedoch die Zulässigkeit von AGB auch in den ausländischen Rechtsordnungen grundsätzlich unbestritten.

Allerdings gibt es bei Verwendung der Export-Bedingungen einige **wichtige Besonderheiten**, die unbedingt beachtet werden sollten:

1. Bei Lieferung in viele Exportländer ist für ihre Einbeziehung in den Vertrag erforderlich, daß dem Vertragspartner (Unternehmen) die AGB bereits bei Vertrags-schluß unaufgefordert zur Kenntnis gegeben werden. Dabei muß der Text meist in der Sprache gehalten sein, in der die Vertragspartner korrespondieren (**Vertragssprache**). Das ist oft Englisch. WSM stellt seinen Mitgliedsunternehmen den Text der Export-Bedingungen in **Englisch** und **Französisch** (kostenlos) zur Verfügung (s. unten Punkt 8).

...

2. Zusätzlich zur Übersendung der AGB in der jeweiligen Vertragssprache sollten die Unternehmen auf der Vorderseite ihrer Auftragsbestätigung unübersehbar z.B. folgenden Text anbringen:

- Bei Geschäften mit dem **deutschsprachigen Ausland**:

Ihre Bestellung nehmen wir an unter ausschließlicher Geltung der "Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der WSM-Industrie für Industriegeschäfte mit dem Ausland", die auch einen Eigentumsvorbehalt enthalten. Den Text haben wir in Deutsch beigefügt.

- Bei Geschäften mit dem **übrigen Ausland**:

We accept your order under the condition, that our regulations "General Terms and Conditions of Supply and Payment of the Steel and Metal processing Industry for the Industrial Export Business", which also include a reservation of title-clause, shall apply exclusively. The text is enclosed in English.

Wichtig ist, daß dieser Hinweis bereits bei Vertragsschluß, d.h. auf dem Angebot, spätestens jedoch auf der Auftragsbestätigung erfolgt, und nicht erst bei der Lieferung. Allerdings empfiehlt es sich, insbesondere zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes, einen entsprechenden Hinweis auf sämtlichen Geschäftsformularen, also auch auf dem Lieferschein, anzubringen.

3. Auch wenn das Mitgliedsunternehmen die Ratschläge nach Punkt 1 und 2 verwirklicht, besteht - weniger noch als bei Inlandsgeschäften - Sicherheit, daß seine AGB auf den Liefervertrag mit dem ausländischen Kunden Anwendung finden.

Insoweit wäre es der sicherste Weg, wenn das WSM-Unternehmen sich die Geltung seiner **AGB schriftlich bestätigen lassen** würde. Dies ist aber in vielen Fällen nicht zu erreichen.

Wenn eine derartige schriftliche Bestätigung vom ausländischen Kunden nicht zu erhalten ist, kommt es für die Frage, ob die Export-AGB des Lieferanten gelten, regelmäßig entscheidend darauf an, nach **welchem Recht** dies zu beurteilen ist.

Wenn die Vertragspartner über das anzuwendende Recht keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen haben (vgl. Punkt 6), prüfen die inländischen und ausländischen Gerichte, ob eine entsprechende Vereinbarung stillschweigend zustande gekommen ist. Dazu sind wichtige Anhaltspunkte u.a. der Gerichtsstand, der Ort eines evtl. Schiedsgerichts, der Erfüllungsort, die Vertragssprache. Die Export-AGB zielen hier jeweils auf Deutschland bzw. deutsches Recht ab (vgl. Ziff. 56 bis 58). Der Lieferant könnte seine Chancen, daß ein Gericht deutsches Recht anwendet, bei Bedarf dadurch erhöhen, daß er auf seiner Auftragsbestätigung deutlich macht, daß deutsches Recht (unter Ausschluß des CISG - Wiener Kaufrecht) gilt.

Wenn auch keine stillschweigende Vereinbarung festzustellen ist, gilt in der EU der Grundsatz, dass das Recht am Sitz desjenigen Partners anzuwenden ist, welcher die für den Vertrag "charakteristische Leistung" zu erbringen hat. Bei Export-Lieferverträgen deutscher Unternehmen wäre dies das deutsche Recht.

4. Wichtig ist auch die Frage des **Gerichtsstands**, also der Ort, an dem bei Streitigkeiten ein Gericht angerufen werden kann. Hierzu ist in Ziff. 57 vorgesehen, daß die Mitgliedsunternehmen die Wahl haben, ob sie ihre vertraglichen Ansprüche vor einem deutschen (Geschäftssitz des Mitglieds) oder ausländischen Gericht (Sitz des Kunden) geltend machen wollen.

Wenn der Kunde in einem der EU-Mitgliedstaaten seinen Sitz hat, kommt diesem Wahlrecht meist keine entscheidende Bedeutung zu, weil durch die "Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen" (EG-Amtsblatt L 12/1 ff vom 6.1.2001) die Vollstreckbarkeit von Gerichtsurteilen in der EU gesichert ist. Bei Vertragspartnern mit Sitz außerhalb der EU ist die Vollstreckbarkeit von gerichtlichen Urteilen jeweils im Einzelfall zu prüfen. In bestimmten Fällen kann es sich empfehlen, eine Schiedsgerichtsvereinbarung zu treffen (Näheres unter Punkt 6).

5. Selbst wenn deutsches Recht zur Anwendung kommt, ist der **Eigentumsvorbehalt** stets nach dem Recht des Ortes zu beurteilen, an dem sich die Vorbehaltsware befindet, also nach ausländischem Recht. In manchen Ländern wird zur Begründung eines Eigentumsvorbehalts die Hinzuziehung eines Notars und/oder eine Registrierung der Vereinbarung bei einer staatlichen Stelle verlangt.

Nach der sog. Zahlungsverzugs-Richtlinie (EG-Amtsblatt L 200/35 ff v. 8.8.2000), die bis zum 8.8.2002 von allen EG-Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen ist, gibt es dort wenigstens einen einfachen Eigentumsvorbehalt.

Einen guten Überblick über den Eigentumsvorbehalt in 87 Ländern enthält die CD-Rom "Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen in das Ausland", 8. Auflage 2003, die zu beziehen ist bei der IHK Offenbach/Main, Telefax: 069/8207259.

Bei Bedarf sollte der Lieferant mit anderen Sicherungsmitteln arbeiten, z.B. Akkreditiv, Sicherungsabtretung, Einrichtung eines Konsignationslagers im Ausland, Export-Kreditversicherung. Welche Sicherungsmittel in welchen Exportländern eingesetzt werden können, ist zu erfahren bei der Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfai), Köln (Zentrale), Tel. 0221/2057-0.

6. Vor allem bei größeren Lieferaufträgen, bei längeren Geschäftsverbindungen und in "schwierigen" Ländern, z.B. Osteuropa, sollte eine **individuelle Vereinbarung** angestrebt werden. Dabei können nämlich die Besonderheiten des jeweiligen Exportlandes berücksichtigt werden.

Geregelt werden sollten alle Fragen, die im Rahmen eines Liefervertrages auftreten (vgl. die Ziff. 2 - 55), vor allem das anzuwendende Recht (Ziff. 58), der Gerichtsstand (Ziff. 57) und der Eigentumsvorbehalt (Ziff. 35 bis 41). Dies alles wäre natürlich zugunsten des Lieferanten geregelt, wenn der Kunde ausdrücklich akzeptieren würde, daß die Export-AGB des Lieferanten gelten.

Hinsichtlich des Gerichtsstandes ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, mit dem Kunden eine Vereinbarung zu treffen, wonach kein ordentliches Gericht, sondern ein **Schiedsgericht** über evtl. Streitigkeiten aus dem Vertrag endgültig entscheiden soll. Eine Schiedsgerichtsvereinbarung empfiehlt sich insbesondere bei Ländern, bei denen die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen Schwierigkeiten macht. Oft ist in solchen Ländern die Vollstreckung von Schiedsgerichtsurteilen leichter möglich.

Die Internationale Handelskammer (ICC) in Paris ist besonders erfahren und stellt über ihre "Schiedsgerichtsordnung" entsprechende Schiedsrichter zur Verfügung, die auch eine zügige Abwicklung des Verfahrens bewirken. Als Sitz und Recht des Schiedsobmanns kommen insbesondere die Schweiz (Zürich) oder Österreich (Wien) in Betracht. Der Obmann muß aus dem Land des jeweils anwendbaren Rechts kommen, um die Materie zu beherrschen. Die Schiedsgerichtsordnung ist (zusammen mit einer Schiedsgerichtsklausel) bei der ICC Deutschland, Berlin, FAX 030/200736369, zu beziehen (auch unter: www.ICC-Deutschland.de).

7. Zu beachten ist, daß die Regelungen in den Ziff. 5 - 8, 19 und 28 der Export-AGB **Leerfelder** enthalten, die von Mitgliedsunternehmen ausgefüllt werden müssen, damit sie wirksam sind. Dabei sollte der Inhalt der Klauseln unter Berücksichtigung einer evtl. branchenüblichen Regelung festgelegt werden.

Ferner sollten sich die Mitgliedsunternehmen bei den Ziff. 6 und 44 für eine der dort aufgeführten **Alternativen** entscheiden.

8. Um den Mitgliedsunternehmen eine Anpassung des AGB-Textes zu erleichtern (vgl. Punkt 7), steht ihnen der Text als Word-Dokument über die WSM-Fachverbände oder die WSM-Rechtsabteilung in Düsseldorf zur Verfügung: in Deutsch für Geschäfte mit dem deutschsprachigen Ausland und in Englisch und Französisch für Geschäfte mit dem übrigen Ausland.

-